

der vorgesehenen Zweckbestimmung der deutschen Soldritter durchdenken, über die bislang wenig spekuliert worden ist, eben weil man Ottos Bericht nie so recht ernst genommen hat. Wenn überhaupt, so hat man diese Söldner stets als eine Art Elitetruppe für den für 1195 geplanten Bulgaren-Feldzug Isaak aufgefaßt³⁸ – was an sich durchaus möglich wäre, denn der Zeitpunkt zur Söldneranwerbung war gerade zu Beginn des Jahres 1195 selten günstig insofern, als Heinrichs Heer nach dem Ende seines Sizilien-Feldzuges sich damals gerade in Auflösung befunden haben wird. Doch gegen eine solche Hypothese spricht bei näherem Hinsehen die aktiv befördernde Rolle bei der schnellen Söldner-Anwerbung, die auffälligerweise übereinstimmend beide lateinische Quellen Heinrich VI. zuschreiben: Warum nämlich sollte angesichts der politischen Lage zu Jahresbeginn 1195 dem Staufer ausgerechnet an einem Erfolg von Isaaks Bulgarenfeldzug gelegen gewesen sein? Mehr Sinn in diesem politischen Kontext ergibt daher die von Otto von Sankt Blasien referierte Zweckbestimmung dieser Soldritter als einer Schutztruppe gegen einen potentiellen Anschlag von Isaaks Bruder Alexios: möglich selbstverständlich auch als eine lediglich ex eventu unterschobene Zweckbestimmung, erdacht im Wissen um den wenig später tatsächlich erfolgten Staatsstreich, aber doch nicht zwingend allein dies. Denn angesichts der antilateinischen Grundstimmung innerhalb des niedergehenden Byzantinischen Reiches mußte eine dem westlichen Kaiserreich gegenüber willfährige Politik – selbst wenn durch die Umstände erzwungen – für jeden byzantinischen Herrscher dieser Jahre schließlich ein ganz persönliches Risiko für Herrschaft und Leben darstellen. Das Beispiel des auf antilateinische Ressentiments gestützten und von Lateinerprogrammen in Konstantinopel begleiteten Staatsstreichs Andronikos' I. war schließlich bekannt und konnte jederzeit irgendeinen Prätendenten zur

realisieren gewesen wäre. Und warum sollte über derlei nicht auch bereits durch die erste Gesandtschaft verhandelt worden sein? – NAUMANN, Kreuzzug (wie Anm. 10) S. 99 hält die Frage nach eventuellen Verhandlungen über den Kreuzzugsplan durch diese Gesandtschaft für unentscheidbar; Franz DÖLGER, Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches von 565-1453. 2: Regesten von 1025-1204, zweite erweiterte Aufl. bearb. von Peter WIRTH (Corpus der Griechischen Urkunden des Mittelalters und der Neuere Zeit. Reihe A: Regesten. Abt. I, 1995) Nr. 1619 S. 315 f. hingegen hält „Vorbesprechungen“ über den Kreuzzugsplan durch diese erste Gesandtschaft Heinrichs für möglich.

38) So bei DÖLGER/WIRTH, Regesten 2 (wie Anm. 37) Nr. 1619 S. 315 f. und BRAND, Byzantium (wie Anm. 12) S. 191 mit Anm. 9.